

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

## **(Gemeindeverfassungsrechtssatzung – GVRS)**

geändert durch Satzung vom 09.12.2015

Die Gemeinde Mammendorf erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss (HuFA), bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss (BPUA), bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Volksfest- und Kulturausschuss (VuKA), bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse sind ausschließlich vorberatend tätig.

(5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Referenten).

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Eine Entschädigung in gleicher Höhe erhalten die Referenten des Gemeinderats für die notwendige Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen überörtlicher Organisationen als pauschalen Aufwandsersatz, soweit von diesen Organisationen keine Aufwandsentschädigung gewährt wird. Daneben wird den Referenten des Gemeinderats für die Erledigung ihrer Aufgaben ein pauschaler Aufwandsersatz in Höhe von 100,-- € pro Jahr gewährt.

(4) Für die notwendige Teilnahme an Besprechungen vor den jeweiligen Gemeinderatssitzungen wird eine Entschädigung in Höhe von 15,-- € pro Sitzungsbesprechung gewährt.

(5) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

(6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(7) Der Ersatz von Sachschäden, die ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden, bestimmt sich nach den für Staatsbedienstete geltenden Vorschriften.

(8) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen werden im Voraus bezahlt. Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen bezahlt.

(9) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 4 werden einmal jährlich zum Schluss des Kalenderjahres ausbezahlt.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 02.12.2008 außer Kraft.

Gemeinde Mammendorf  
Mammendorf, den 30.07.2014

Josef Heckl  
Erster Bürgermeister